

**Infektiöse Bindehaut- und Hornhautentzündung des Auges****Krankheitsbild**

Die infektiöse Bindehautentzündung wird häufig durch Adenoviren verursacht und kann ein- oder beidseitig auftreten. Die Krankheit beginnt meist plötzlich mit einer Rötung des Auges (Bindehautschwellung) und einer Schwellung der vor dem Ohr gelegenen Lymphknoten. Typische Beschwerden sind Fremdkörpergefühl im Auge, Lichtscheu, Juckreiz und Tränenfluss. Die Schwellung der Lider führt zu einem entzündlich bedingten Hängen des Augenlids. Nach etwa einwöchigem Krankheitsverlauf kann es in wechselnder Häufigkeit (zwischen 20 und 90 %) zu einer Beteiligung der Hornhaut in Form einer oberflächlichen Entzündung kommen. Sie klingt in der Regel in der 2. bis 4. Woche ab, während eventuell zarte Hornhauttrübungen noch längere Zeit nachweisbar bleiben. Es kommt jedoch fast immer zur vollständigen Ausheilung.

**Übertragung**

Die Übertragung erfolgt überwiegend durch Schmierinfektion (gelegentlich auch Tröpfcheninfektion). Wichtige Übertragungsfaktoren sind kontaminierte Hände sowie kontaminierte Gegenstände wie z. B. Handtücher in Gemeinschaftswaschräumen. Eine Ansteckung kann auch direkt von Mensch zu Mensch durch eine Übertragung von Augensekreten erfolgen. Eine Infektion durch verunreinigtes Schwimmbadwasser ist dagegen unwahrscheinlich.

**Inkubationszeit**

Die Zeit zwischen Ansteckung und Erkrankung beträgt 5 bis 12 Tage, z. T. länger.

**Dauer der Ansteckungsfähigkeit**

Eine Ansteckung ist bis zum Abklingen der Symptome möglich, zumeist für 2, maximal 4 Wochen.

**Maßnahmen für Kranke**

Es sollte streng darauf geachtet werden, dass erkrankte Personen Handtücher und andere Hygieneartikel, wie z. B. Waschlappen, separat benutzen. Die Erkrankten sollten insbesondere angewiesen werden, jeglichen Hand-Augenkontakt zu vermeiden und eine sorgfältige Händehygiene (Händewaschung mit Seifenlotion – keine Stückseife-) zu betreiben. Die Verwendung von Einmalhandtüchern ist sinnvoll.

**Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder nach Krankheit**

Der Besuch der Einrichtung darf erst wieder aufgenommen werden, wenn die Entzündung abgeklungen ist. Die Wiederzulassung kann von der Vorlage eines schriftlichen ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.

**Wiederzulassung in Gemeinschaftseinrichtungen für Kontaktpersonen**

Hier gibt es keine Regelungen.

**Impfung**

Eine Schutzimpfung existiert nicht.

**Meldepflicht**

Eine Meldepflicht existiert nicht.

Fragen zur Behandlung der infektiösen Bindehautentzündung richten Sie bitte an Ihren behandelnden Arzt oder Ihre Ärztin.